

Amt für Umwelt
Abteilung Wasser



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Rainer Hug

Wissenschaftlicher Experte
Grundwasserschutz / Wasserversorgung
Telefon +41 32 627 25 34
rainer.hug@bd.so.ch

Einwohnergemeinde Witterswil
Gemeinderat
Bättwilerstrasse 23
4108 Witterswil

30. Januar 2023

Entwässerung Waldwege in der Grundwasserschutzzone der Hollen- und Schmidliquelle

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 beantragen Sie, dass die im Schutzzonenreglement der Hollen- und Schmidliquelle (genehmigt mit RRB Nr. 2017/2111 vom 19. Dezember 2017) festgelegten Schutzmassnahmen bei den Waldwegen in der Grundwasserschutzzone in angepasster Form umgesetzt werden können. Grund dafür ist, dass die Waldwege aus Sicht der Werkkommission Witterswil keine Gefährdung für die Trinkwassernutzung darstellen und daher eine Entwässerung der Wege bis ausserhalb der Grundwasserschutzzone mit einem unverhältnismässig grossen baulichen Aufwand verbunden wäre.

Am 13. September 2022 fand eine Begehung der fraglichen Wege statt. Teilnehmer waren Herr Bruno Peterhans (Werkkommission Witterswil) sowie Herr Rainer Hug (Abteilung Wasser, Amt für Umwelt). Dabei wurde seitens Amt für Umwelt bestätigt, dass von den Waldwegen keine Gefahr für die Trinkwassernutzung ausgeht: Einerseits führt ein Fahrverbot dazu, dass die Wege nur selten von Motorfahrzeugen benutzt werden und sich dieser sporadische Verkehr auf Jäger, den Forstbetrieb, die Wasserversorgung selbst sowie beim Hollenweg auf die Bewirtschafter der angrenzenden Felder innerhalb der Grundwasserschutzzone beschränkt. Eigentlicher Durchgangsverkehr findet nicht statt. Andererseits gilt das Strassenabwasser dieser Wege als nicht verschmutztes Abwasser (Belastungsklasse gering).

Das Amt für Umwelt teilt die Einschätzung der Werkkommission, dass der Bau einer Entwässerung der Waldwege wie auch eine zusätzliche Ableitung durch die Zone S2 unverhältnismässig ist, da von den Wegen keine Gefährdung ausgeht.

Das Amt für Umwelt hält deshalb fest:

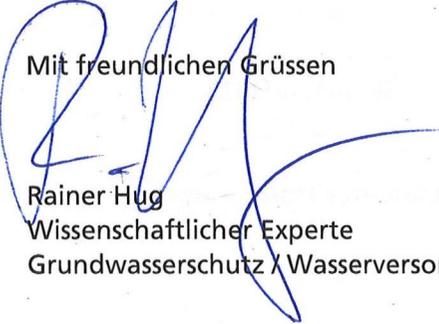
- Die Konflikte 1/3/5 in Anhang 3 des rechtsgültigen Schutzzonenreglements stellen nach heutiger Beurteilung keine Gefährdung für die Trinkwassernutzung dar.

- Auf die im Schutzzonenreglement in Angang 3 festgehaltenen Entwässerungsmassnahmen der Konflikte 1/3/5 kann verzichtet werden. Dies beinhaltet den Chöpfliweg, Hollenweg und den Homistalweg.
- Der motorisierte Verkehr ist mit organisatorischen Massnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Dies beinhaltet das Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder». Zusätzlich sind Passanten wie auch Führer*innen von Motorfahrzeugen mit dem Hinweissignal «Wasserschutzgebiet» auf die Grundwasserschutzzone hinzuweisen.

Wir bitten Sie, beiliegendes Schreiben zwecks Dokumentation Ihrem Schutzzonenreglement beizulegen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Hug
Wissenschaftlicher Experte
Grundwasserschutz / Wasserversorgung

Kopie an: Herr Bruno Peterhans, Werkkommission Witterswil (per E-Mail)